

Abwägung erneute Beteiligung gemäß 4a (3) BauGB

Flächennutzungsplan in der Gemeinde Grauel

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme vom 23.07.2024 2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 23.07.2024 3. Handwerkskammer Flensburg, Stellungnahme vom 23.07.2024 4. Gemeinde Silzen, Stellungnahme vom 23.07.2024 5. Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 24.07.2024 6. Gemeinden Hohenwestedt, Meezen und Jahrsdorf, Stellungnahme vom 30.07.2024 7. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 13.08.2024 8. AG-29, Stellungnahme vom 16.08.2024 9. Schleswig-Holstein Netz GmbH; Stellungnahme vom 15.08.2024 10. Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.08.2024 11. Ericsson Service GmbH, Stellungnahme vom 21.08.2024 12. Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 20.08.2024 	

2 **Kreis Rendsburg-Eckernförde**
Stellungnahme vom 19.08.2024

Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 23.07.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich Teile der Stellungnahme wiederholen können, da das gemeindliche Abwägungsergebnis nicht vorliegt!

Im Verlauf der Buckener Au befinden sich in dessen direktem Uferbereich, Röhrichte, Schilf sowie Brennesselfluren, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Abb. 1: Lageplan).

Diese wurden nur teilweise in die Planzeichnung des F-Plans übernommen.

Daher wird um die komplette Übernahme der gesetzlich besonders geschützten Biotope mit den dort gemachten Abgrenzungen gebeten. D, h., auch die linienhaften Strukturen unterliegen aufgrund ihrer Ausprägung und Mindestgröße vom mehr als 100 m² dem besonderen gesetzlichen Schutz und sind folglich nachrichtlich sowohl in den Bestandsplan/Biotoptypen des Umweltberichts als auch in die Planzeichnung des F-Plans zu übertragen.

Daher sind auch die linienhaften Großseggen-Rieder (Q) in den F-Plan zu übertragen

Ebenfalls wird sowohl um die komplette Übernahme und korrekte Darstellung sowohl der besonders geschützten Biotope im

Wurde korrigiert, die teils in der Stellungnahme des Kreises dargestellten linienhaften Strukturen sind nicht auf dem Gemeindegebiet!

<p>Uferbereich der Buckener Au als auch der Abgrenzung des FFH-Gebietes gebeten.</p> <p>Da sich die beiden Signaturen sowohl in Farbe und Struktur stark ähneln, sollten klar und gut unterscheidbare Signaturen und Farben Verwendung finden.</p> <p>Auch sind weitere Waldtypen als Biotoptypen in die Planungsunterlagen nachzutragen.</p> <p>So handelt es sich bei der nördlich des Bruchgrabens befindlichen Waldfläche gem. der Biotopkartierung S.-H. gleichzeitig um einen eutrophierten Weidensumpf, der dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. (s. Abb. 4 u. 5).</p> <p>Abb. 2 u. 3: Der in der WEB-GIS Darstellung kartierte Biotoptyp „Entwässerter Feuchtwald mit Birken (WTb)“ ist als Waldtypus in den Bestandsplan/Biotoptypen des Umweltberichts nachzutragen (411)</p> <p>In gleicher Weise ist der entwässerte Feuchtwald mit Birken (WIT b) in den Bestandsplan/Biotoptypen des Umweltberichts zu übertragen (s. Abb.: 2 u. 3).</p> <p>Auch der größere Waldkomplex südlich der Ortslage (s. auch Abb. 4) ist nicht korrekt in den Bestandsplan I Biotoptypen des Umweltberichts (s. Abb. 5) übertragen worden.</p> <p>Daher wird um die ergänzende Darstellung des „Sonstigen Laubwaldes auf bodensauren Standorten (WLy) gebeten.</p> <p>Abb. 4 u. 5: Der in der WEB- GIS Darstellung kartierte Biotoptyp „Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten (WLy)“ ist als Waldtypus in den Bestandsplan/Biotoptypen des Umweltberichts</p>	<p>Darstellung entspricht der Planzeichenverordnung</p> <p>Der Weidensumpf ist dargestellt und auch als gesetzlich geschützt benannt, die Anmerkung ist deshalb unklar</p> <p>Wurde übernommen</p> <p>Wurde korrigiert</p> <p>s.o.</p>
---	--

<p>Nachzutragen</p> <p>Der Landschaftsplan stellt ein für die Gemeinde entscheidendes Planungsinstrument als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege dar, der sowohl flächenhaft als auch verbal argumentativ aufzeigt, welche Wertigkeit die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Sach- und Kulturgüter und Mensch besitzen, wo Konflikte bestehen und wie diese möglichst nachhaltig beseitigt werden können, um die Gemeinde nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten.</p> <p>Damit stellt der Landschaftsplan ein multifunktionales Informationssystem für Entscheidungsträger, Planer, Bürger und Wirtschaft dar, der unter Berücksichtigung der Ökologie, des Naturschutzes, des Klimaschutzes u.a. ein qualifiziertes und belastbares Werkzeug für die sachgerechte Zukunftsplanung darstellt.</p> <p>Er bildet in Konkretisierung des großmaßstäblichen Landschaftsrahmenplanes (1 :100.000) den gemeindlichen Raum in einem Maßstab von 1:5000 ab.</p> <p>Daher sollte auch der Landschaftsplan zur Erhaltung seiner Qualität absehbar fortgeschrieben werden.</p> <p>Ungeachtet einer Konkretisierung in einem späteren B-Plan ist es hilfreich und sinnvoll, bereits auf der hiesigen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine sinnvolle Eingrünung des pot. Wohngebiets in Art und Umfang hinzuweisen, damit eine gute Einbindung der pot. baulichen Erweiterungen in das Orts- und Landschaftsbild gelingen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die Stellungnahme der UBB zur Planung vom 25.04.2022 wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Grundsätzlich sind im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und §6) einzuhalten.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGAIdepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Grundstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB sowie - die Bekanntmachung ~ ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regional-entwicklung@kreis-rd.de.</p>	
3	<p>dataport <u>Stellungnahme vom 25.07.2024</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet verläuft. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:</p>	

	<p>545486,56 / 5996423,08 (ETRS89), Antennenhöhe 44,00 m 545425,98 / 5978961 ,86 (ETRS89), Antennenhöhe 42,60 m Zu allen Seiten der Richtfunkverbindung ist ein Schutzabstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen / Windkraftanlagen freizuhalten. Bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken / baulichen Anlagen / Windkraftanlagen etc. in diesem Bereich.</p>	<p>Die Richtfunkverbindung mit Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg <u>Stellungnahme vom 05.08.2024</u></p> <p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 430 (B 430) und der Landesstraße 123 (L 123) nicht angelegt werden. 2. Die verkehrliche Erschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Rendsburg, abzustimmen. <p>Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße B 430 und des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 123 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

LLnL 339 – Untere Forstbehörde

Stellungnahme vom 05.08.2024

wie telefonisch besprochen sende ich hier die Karte.

Nach Übersendung der digitalen Unterlagen, wurden die Waldflächen mit den dazu gehörenden Waldflächen korrigiert.

Darauf hin schrieb das **Amt Mittelholstein; 06.08.2024**

Sehr geehrter Herr Mack,

im Zusammenhang mit der erneuten Auslegung der Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel wiesen Sie auf die fehlende Darstellung der „Waldfläche“ nördlich entlang der Schulstraße hinter dem Feuerwehrgerätehaus und einigen Wohnbebauungen in Grauel hin.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro, der Biologin, Frau Dipl. Biol. Dr. Danneberg und dem Bürgermeister, Herrn Flügge, kam bei uns die Frage auf, warum diese Fläche in den Karten des „LLNL“ als „Waldfläche“ aufgezeichnet ist. Frau Dipl. Biol. Dr. Danneberg schätzt diese Baumreihe nicht als „Waldfläche“ ein.

Anliegend übersenden wir Ihnen Kartenausschnitte aus dem „GIS“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde und aus dem „Digitalen Atlas Nord – Wald“ in denen die Fläche jeweils ebenfalls nicht als Wald dargestellt ist, bzw. nur ein kleiner Teilbereich östlich als Wald dargestellt ist, jedoch nicht die gesamte Baumreihe.

Außerdem übersenden wir Fotos von der Baumreihe, die hinter dem Feuerwehrgerätehaus, entlang der „Schulstraße“ verläuft. Gerne möchten wir einen kurzfristigen Ortstermin mit Ihnen vereinbaren,

damit Sie sich selber ein Bild von der Baumreihe machen können und eine Einschätzung geben können, ob es sich tatsächlich um eine Waldfläche handelt.

Darüber hinaus haben wir noch eine weitere Frage. Wir übersenden Ihnen anliegen die Stellungnahme des „LLUR-Untere Forstbehörde“ vom 04.04.2022 aus der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan. Aus dieser geht hervor, dass die „Untere Forstbehörde“ die Aufnahme der Waldabstände in die Planzeichnung nicht als zwingend erforderlich sehe. Aus welchem Grund hat sich die Stellungnahme im Laufe des Verfahrens geändert?

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Antwort LLnL vom 06.08.2024

vielen Dank für Ihre Nachricht. Wie ich bereits Frau Kolodziej mitteilte, ist die Fläche auf den Flurstücken 7/2 und 4/8 im Norden der Gemeinde im Waldkataster als Waldfläche erfasst. Einen entsprechenden Ausschnitt füge ich als png-Datei bei.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	GIS	Größe	S
Grauel	Grauel	1	7/2		0,8142	zT
Grauel	Grauel	2	4/8		0,2879	zT

Die Flächen waren damit zum Zeitpunkt der Erfassung im Waldkataster Wald im Sinne des §2 LWaldG. Diese Eigenschaft würde sich nur durch eine genehmigte Waldumwandlung ändern. Eine Waldfläche bleibt, unabhängig von ihrem aktuellen Zustand, Wald, solange sie nicht mit Genehmigung der Forstbehörde umgewandelt wurde. Ein entsprechender Antrag lag hier nicht vor. Daher lautete meine Stellungnahme für diese Flächen, dass sie Wald sind. Hinzugekommen ist die mit Waldgehölzen bestockte Verbindung zwischen den im Waldkataster erfassten

Waldflächen auf den Flurstücken 4/8 und 7/2 unmittelbar hinter dem Feuerwehrgerätehaus und entlang dem Flurstück 5/8. Diese, im Shape-File des Bundesamt für Naturschutz (BfN), als Wald klassifizierter Flächen und bestockte Verbindung sind auch nach meiner Einschätzung in der Gesamtheit mit den erfassten Flächen Wald, weil sie mit Waldgehölzen bestockt und nicht von den damals als Wald klassifizierten Flächen abzugrenzen sind. Einen entsprechenden Ausschnitt füge ich auch hier als png-Datei bei. Der Gehölzstreifen unmittelbar hinter dem Feuerwehrgerätehaus wäre für sich zu schmal, um Wald zu sein. Ausschlaggebend ist hier die Lage innerhalb einer registrierten Waldstruktur.

Ihre Frage hinsichtlich der Stellungnahme der Forstbehörde kann ich nicht nachvollziehen. Meine Stellungnahme lautete „es befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf der Planungsfläche. In der Anlage sind die hier registrierten Waldflächen auf einer Luftbild-Karte grün umrandet und schraffiert dargestellt.“ Zu Waldabständen habe ich nicht Stellung genommen. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.